

UNTERNEHMENSNACHFOLGE BEI SELBSTSTÄNDIGERWERBENDEN

BETRIEBSAUFGABEN ODER -ÜBERGABEN: AB 2011 STEUERLICH NOCH ATTRAKTIVER

Neue gesetzliche Regelung

Am 24. Februar 2008 hat das Stimmvolk die Unternehmenssteuerreform II angenommen, die u.a. steuerliche Erleichterungen für Personenunternehmen vorsieht. Einige Inhalte wurden bereits umgesetzt; die entsprechenden Bestimmungen sind am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Andere, wie die lang erwartete privilegierte Besteuerung des Liquidationsgewinns von Personenunternehmen, treten auf Bundesebene am 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Kanton Freiburg hat diese privilegierte Besteuerung des Liquidationsgewinns bereits per 1. Januar 2009 eingeführt.

Definitive Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit

Gibt ein Unternehmer seine selbstständige Erwerbstätigkeit definitiv auf, z. B. indem er den Betrieb stilllegt oder an Dritte veräussert, werden die stillen Reserven auf dem Geschäftsvermögen realisiert (sog. Liquidationsgewinn). Bisher wurde dieser Liquidationsgewinn zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert. Dies hatte wegen der Progression eine Erhöhung der Einkommenssteuer zur Folge.

Nach neuem Recht wird der Liquidationsgewinn getrennt vom übrigen Einkommen privilegiert besteuert. Dies aber nur dann, wenn die selbstständige Erwerbs-

tätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder infolge Invalidität definitiv aufgegeben wird. Der Steuersatz bestimmt sich dabei nicht mehr nach dem ganzen, sondern grundsätzlich nur nach einem Fünftel des Liquidationsgewinns.

Deckung von Vorsorgelücken

Der Liquidationsgewinn wird häufig dazu verwendet, Vorsorgelücken zu decken. Neu kann für die Berechnung der Steuer auf dem Liquidationsgewinn der Betrag abgezogen werden, der zum Einkauf von Beitragsjahren dient. Erfolgt trotz Deckungslücke kein Einkauf, so kann ebenfalls ein Betrag im Umfang der nachgewiesenen zulässigen Deckungslücke

vom steuerbaren Liquidationsgewinn abgezogen werden (sog. fiktiver Einkauf). Dieser Betrag ist allerdings nicht steuerfrei, sondern wird, da er dem Unternehmer zufließt, gleich besteuert wie eine Kapitaleistung aus Vorsorge.

Möglichkeiten der Steuerplanung

Um von der privilegierten Besteuerung der Liquidationsgewinne nicht nur im Rahmen der Kantons- sondern auch der Bundessteuer zu profitieren, empfehlen wir den Selbstständigerwerbenden, die Betriebsaufgabe oder -übergabe erst nach dem 1. Januar 2011 vorzunehmen. Gerne stehen wir Ihnen bei der Planung und Umsetzung mit Rat und Tat zur Seite.



Thomas Bachmann
Rechtsanwalt
Leiter Rechtsdienst



Dr. iur. Caroline Gauch
Rechtsanwältin

Fiduconsult AG

Bd. de Pérolles 55, 1705 Freiburg
Tel. 026 422 72 00

www.fiduconsult.ch